

gischen Auslegung, deren Sonderstellung darin besteht, dass sie Vorrang<sup>243</sup> vor den übrigen Auslegungskriterien genießt und also nicht mit diesen abzuwägen ist.»<sup>244</sup> Bringen die anerkannten Auslegungsmethoden keine eindeutigen Ergebnisse hervor, ist nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes die verfassungskonforme Auslegung heranzuziehen.<sup>245</sup> Anlass zu einer solchen Auslegung besteht immer dann, wenn eine Gesetzesbestimmung im Rahmen ihres Wortlautes unterschiedliche Deutungen ermöglicht, wobei nicht alle mit dem Verfassungs- und Völkerrecht übereinstimmen bzw. eine Deutung zulassen, bei der sich kein Widerspruch zum höherrangigen Recht ergibt.<sup>246</sup>

Der verfassungskonformen Auslegung sind freilich Grenzen gesetzt.<sup>247</sup> Die interpretative Umdeutung einer Bestimmung im Zuge der verfassungskonformen Auslegung ist nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes untersagt.<sup>248</sup> Er hat seine ältere Rechtsprechung präzisiert und festgehalten: «Wenn nämlich der Wortlaut einer Bestimmung klar ist und auch dem offensichtlichen Willen des historischen Gesetz-

---

konformen Interpretation stärker zu betonen und diese von der «verfassungsorientierten» Auslegung zu unterscheiden. Siehe Canaris, *Auslegung*, S. 142, der dafür plädiert, auf den Begriff der verfassungsorientierten Auslegung zu verzichten (S. 154). Vgl. dazu auch Vosskuhle, *Theorie und Praxis*, S. 180, der die verfassungskonforme Auslegung als einen «eigenständigen, wenn auch keineswegs immer eindeutig abgrenzbaren Unterfall» der verfassungsorientierten Auslegung qualifiziert.

243 Vgl. dazu auch StGH 2001/26, Entscheidung vom 18. Februar 2002, <[www.stgh.li](http://www.stgh.li)>, Erw. 11, wo der Staatsgerichtshof betont, dass bei verschiedenen möglichen Auslegungen eines Gesetzes derjenigen der Vorrang zu geben ist, die dem Sinn und Geist des betroffenen Grundrechtes am ehesten gerecht wird.

244 Canaris, *Auslegung*, S. 154. Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes stellt die verfassungskonforme Auslegung einen Anwendungsfall der systematischen Auslegung dar. Siehe StGH 2012/67, Urteil vom 30. Oktober 2012, nicht veröffentlicht, Erw. 11.2; StGH 2012/176, Urteil vom 4. Februar 2013, <[www.gerichtssentscheide.li](http://www.gerichtssentscheide.li)>, Erw. 9.2; so auch für die Schweiz Häfelin/Haller/Keller, *Bundesstaatsrecht*, S. 45, Rz. 148; vgl. auch Kley, *Grundriss*, S. 86.

245 StGH 2012/67, Urteil vom 30. Oktober 2012, nicht veröffentlicht, Erw. 11.2; StGH 2012/176, Urteil vom 4. Februar 2013, <[www.gerichtssentscheide.li](http://www.gerichtssentscheide.li)>, Erw. 9.2; siehe auch StGH 1993/5, Urteil vom 16. Dezember 1993, LES 1994, S. 39 (40 f., Erw. 4.2).

246 StGH 2012/67, Urteil vom 30. Oktober 2012, nicht veröffentlicht, Erw. 11.2; StGH 2012/176, Urteil vom 4. Februar 2013, <[www.gerichtssentscheide.li](http://www.gerichtssentscheide.li)>, Erw. 9.2.

247 Vgl. einlässlich dazu für die Schweiz Häfelin/Haller/Keller, *Bundesstaatsrecht*, S. 46 ff., Rz. 154 ff.; vgl. auch Lerche, *Stil und Methode*, S. 358.

248 StGH 2012/67, Urteil vom 30. Oktober 2012, nicht veröffentlicht, Erw. 11.2; StGH 2012/176, Urteil vom 4. Februar 2013, <[www.gerichtssentscheide.li](http://www.gerichtssentscheide.li)>, Erw. 9.2.